

Lieferbedingungen für Parkscheine (MF) [Versorgungs-KFZ]

1. Bestellung

(1) Verbindliche Bestellungen, sowohl aus dem Warenkorb des Shops für Ausstellerservices der Messe Frankfurt als auch über PDF-Formulare, erfolgen durch Anklicken des Buttons „Hiermit bestelle ich kostenpflichtig“. Dadurch wird die Bestellung automatisch abgesendet.

(2) Bestellungen, die zu einem späteren Zeitpunkt eingehen, werden bei der Zuteilung nicht berücksichtigt. Eine Eingangsbestätigung der Bestellung erfolgt nicht.

Der Versand erfolgt spätestens bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn und wird durchgeführt durch:

Messe Frankfurt Venue GmbH
60327 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (0) 69 75 75-66 00
Telefax: +49 (0) 69 75 75-64 53
verkehr@messefrankfurt.com

2. Leistungsbeschreibung

(1) Die Messe Frankfurt Venue GmbH (MFV) veranlasst aufgrund der Bestellung die Bereitstellung von Parkscheinen, die zum Abstellen von Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis 7,5 t auf dem jeweils angegebenen Parkplatz berechtigen.

(2) Die übermittelten Angaben sind bereits auf den Parkscheinen aufgedruckt. Parkscheine können nur im Rahmen vorhandener Parkmöglichkeiten und nur für die Dauer der gesamten Veranstaltung ausgegeben werden. Die Vergabe der einzelnen Parkscheine erfolgt automatisch nach Standnummer und Standgröße für den nächstgelegenen verfügbaren Parkplatz. Ein genereller Anspruch auf bestimmte Plätze besteht nicht. Das Abstellen von Bussen und Wohnwagen ist auf den reservierten Plätzen nicht gestattet.

(3) Der Parkschein ist während des gesamten Parkvorgangs deutlich sichtbar an der Windschutzscheibe anzukleben.

Fahrzeuge, in denen kein gültiger Parkschein deutlich sichtbar ausliegt, sowie auf nicht berechtigten Flächen abgestellte Fahrzeuge werden ohne Vorwarnung kostenpflichtig abgeschleppt. Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Bestimmungen wird der Parkschein eingezogen. Es gilt die Parkplatzbenutzungsordnung. Nur Originalscheine sind gültig. Die Messe Frankfurt Venue GmbH behält sich vor, das Vervielfältigen von Parkscheinen nach § 265a StGB strafrechtlich zu verfolgen. Grundsätzlich werden in diesem Fall sowohl das Original als auch die Kopien eingezogen und die Fahrzeuge des Geländes verwiesen. Zusätzlich ist eine Strafgebühr zu entrichten.

3. Rechnungsstellung

(1) Die Rechnungen sind nach Erhalt fällig. Die Messe Frankfurt Venue GmbH ist berechtigt, die Berechnung im Voraus vorzunehmen.

(2) Die in der jeweils gültigen Preisliste aufgeführten Preise sind für beide Teile verbindlich. Nicht aufgeführte Leistungen sind in den dort angegebenen Preisen nicht enthalten, sie werden gegebenenfalls gesondert berechnet.

(3) Diese Nebenkosten sind nach Rechnungsstellung sofort fällig.

(4) Aufrechnungen mit Gegenforderungen oder Abzüge jeder Art sind nicht zulässig.

(5) Reklamationen über nicht oder nur teilweise ausgeführte Bestellungen/Lieferungen müssen unverzüglich, spätestens am, dem Tag der Lieferung folgenden, Kalendertag bei der MFV eingehen. Zu einem späteren Zeitpunkt können diese nicht mehr berücksichtigt werden.

(6) Bei Verlust von Parkscheinen besteht kein Anspruch auf Ersatz.

(7) Für Rechnungsumschreibungen aufgrund von nachträglichen Änderungen des Rechnungsempfängers oder Adressänderungen etc. wird die Messe Frankfurt Venue GmbH eine Bearbeitungsgebühr i. H. v. 50,- € zzgl. der gültigen gesetzlichen MwSt. erheben. Diese Gebühr wird auf der geänderten Rechnung ausgewiesen.

4. Rücktritt des Bestellers

Soll eine Bestellung rückgängig gemacht werden, so ist die MFV, spätestens 2 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn eingehend, davon schriftlich zu unterrichten. Danach kann ein Rücktritt nur erfolgen, wenn die Leistung noch nicht – auch nicht teilweise – erbracht oder begonnen worden ist. Das Gleiche gilt sinngemäß für eine Änderung der bestellten Leistung.

5. Anerkennung

(1) Bestellung und Abwicklung des Auftrages erfolgen auf der Grundlage der Lieferbedingungen.

(2) Beide Vertragsparteien erkennen die vorstehenden Lieferbedingungen als für beide Seiten verbindliche Bestandteile des Vertrages an.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere wirksame Bestimmungen zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am ehesten entsprechen.

6. Gewährleistung

(1) Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern nicht nachfolgend abweichend geregelt.

(2) Als Gewährleistung kann der Besteller grundsätzlich zunächst nur Nacherfüllung in Form der Nachbesserung verlangen. Die Art und Weise der sachgerechten Nachbesserung richtet sich nach Ermessen der Messe Frankfurt Venue GmbH, welcher die Ersatzlieferung jederzeit offen steht. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Minderung oder Rücktritt vom Vertrag, kann der Besteller dann geltend machen, wenn zwei Nachbesserungsversuche wegen desselben Mangels fehlgeschlagen sind.

(3) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Mängel, die beim Besteller durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung oder unsachgemäße Behandlung oder unsachgemäße Lagerung entstehen. In gleicher Weise erstreckt sich die Gewährleistung nicht auf zumutbare Abweichungen in Form, Maßen, Farbe und Beschaffenheit des Materials.

(4) Der Besteller ist verpflichtet, der Messe Frankfurt Venue GmbH Mängel unverzüglich mitzuteilen und ihr Gelegenheit zu geben, die entsprechenden Feststellungen zu treffen.

(5) Erfolgt die Mängelrüge verspätet oder wurde bei Abnahme Vorbehalte wegen bekannter Mängel nicht gemacht, so erlöschen die

Gewährleistungsansprüche gänzlich.

(6) Die Gewährleistungsansprüche erlöschen auch, wenn der Besteller selbst Änderungen vornimmt oder die Feststellung und Nachbesserung der Mängel erschwert bzw. unmöglich macht, was regelmäßig bei einer Mängelrüge nach Beendigung der Messe für während der Messe aufgetretene oder bekannt gewordene Mängel der Fall ist.

7. Haftung

Die Messe Frankfurt Venue GmbH haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, Garantien, sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Messe Frankfurt Venue GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden aufgrund arglistig verschwiegener Mängel.

Bei der Verletzung der Kardinalpflichten (Pflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlich sind und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) ist die Haftung der Messe Frankfurt Venue GmbH für einfache Fahrlässigkeit der Messe Frankfurt Venue GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für sonstige Schäden ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt auch für mittelbare Schäden und Folgeschäden.

8. Allgemeine Bestimmungen

(1) Beide Vertragsparteien erkennen die vorstehenden Bedingungen als für beide Seiten verbindliche Bestandteile des Vertrages an. Anderslautende Allgemeine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Bestellers finden auch dann keine Anwendung, wenn er auf diese verwiesen und die Messe Frankfurt Venue GmbH nicht widersprochen hat.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere wirksame Bestimmungen zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am ehesten entsprechen.

(3) Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich Frankfurt am Main als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche bzw. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag.